

29.10.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - In****zu Punkt** der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

... Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung

**Der federführende Rechtsausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Begründung:

Die Einführung eines Haftgrundes zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren war bereits Gegenstand des Entwurfes zum Verbrechensbekämpfungsgesetz und wurde in den Beratungen des Vermittlungsausschusses zu Recht gestrichen.

Die vorgeschlagene Regelung ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar, da das beschleunigte Verfahren in erster Linie bei Verdacht von Straftaten der kleineren und mittleren Kriminalität anzuwenden ist. Eine Zurücknahme der limitierenden Voraussetzungen der Untersuchungshaft in den §§ 112, 112 a StPO gerade in diesem Bereich läßt sich auch nicht mit dem Ziel einer Förderung des beschleunigten Verfahrens rechtfertigen.

Nicht gefolgt werden kann der Begründung des Entwurfes, wenn darin unmittelbar auf einen Abschreckungseffekt abgestellt wird. Die Anordnung von Freiheitsentziehung vor Rechtskraft der Verurteilung ist allein unter dem Gesichtspunkt der Verfahrenssicherung, ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 112 a StPO auch präventiv im Hinblick auf eine Wiederholungsgefahr bei schwerwiegend die Rechtsordnung beeinträchtigenden Straftaten zu rechtfertigen. Ihr Einsatz zu generalpräventiven Zwecken im Sinne einer antizipierten Bestrafung ist aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unzulässig.

Einer Regelung hinsichtlich der vorläufigen Festnahme und der Vorführung zum Termin im beschleunigten Verfahren bedarf es nicht, da diese Möglichkeiten bereits de lege lata bestehen (§ 418 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Ausgeliefert am 29. OKT. 1996